

Amtsblatt

für die Gemeinde KOLKWITZ

mit den Ortsteilen Babow, Brodtkowitz, Dahlitz, Eichow, Glinzig, Gulben, Hänchen, Kackrow, Klein Gaglow, Kolkwitz, Krieschow, Kunersdorf, Limberg, Milkersdorf, Papitz, Wiesendorf, Zahsow

18. JAHRGANG • AUSGABE: 8/11

KOLKWITZ, 27. AUGUST 2011

Impressum: Amtsblatt für die Gemeinde Kolkwitz, Herausgeber: Gemeinde Kolkwitz, Tel. (0355) 29 30 00, verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Herr Fritz Handrow, Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, verantwortlich für den Anzeigenteil: CGA-Verlag GmbH, Gestaltung und Vertrieb: CGA-Verlag GmbH, Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, Brandenburg/Havel, Auflagenhöhe: 4.050. Der Vertrieb erfolgt mit der Zustellung des Märkischen Boten kostenfrei an alle Haushalte der Gemeinde Kolkwitz. Für Personen, die das Amtsblatt nicht erreicht, liegt das Amtsblatt kostenfrei zur Abholung in der Gemeindeverwaltung, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz, aus. Einzelexemplare außerhalb des Verbreitungsgebietes sind gegen Kostenerstattung bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz, Am Technologiepark 3, 03099 Kolkwitz zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Geschäftsbedingungen des Verlages. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für bei der Gemeindeverwaltung Kolkwitz eingesandte oder abgegebene Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung und auf Vergütung für Veröffentlichungen.

AMTLICHER TEIL

Inhalt dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1

- Beschluss Nr. 39 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 26.07.2011
- Beschluss Nr. 42 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011 über das Straßenausbauprogramm OT Eichow Krieschower Weg / Lutherweg

Seite 2

- Beschluss Nr. 43 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011 über das Straßenausbauprogramm OT Eichow Ogrosener Straße - Teilstück (Gehweg)
- Beschluss Nr. 44 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011 über das Straßenausbauprogramm OT Eichow „Zum Wasserwerk“
- Beschluss Nr. 45 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011 über das Straßenausbauprogramm OT Hänchen Weinbergstraße
- Öffentliche Bekanntmachung

Nichtamtlicher Teil

Seite 2-9

- Informationen, Termine, Veranstaltungen

Seite 10-20

- Rückblicke

Seite 20

- Grußwort des Bürgermeisters

Beschluss Nr. 39 /2011 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz vom 26.07.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz beschließt laut Kommunalrechtsreformgesetz (KommR-RefG) vom 18.12.2007 i. V. mit § 93 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der heutigen Sitzung wie folgt:

den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Kolkwitz

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 (in €)

Bereinigte Soll-Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt: 11.536.675,38
(darin enthalten: Überschuss) 882.547,58

Bereinigte Soll-Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt: 2.266.938,39
(darin enthalten: Fehlbetrag) 174.973,11

Bestand der allgemeinen Rücklage nach § 19 GemHVO Bbg.

Anfangsbestand 01.01.2009 5.656.077,68
Zuführung aus Überschüssen 0,00
Entnahmen zur Fehlbedarfsdeckung 174.973,11
Endbestand per 31.12.2009 5.481.104,57

Kassenmäßiger Abschluss (in €):

Verwaltungshaushalt:

Gesamtrechnungssoll Einnahmen 11.735.044,19
Ist- Einnahmen 11.545.324,05
neue Kassenreste 189.720,14

Gesamtrechnungssoll Ausgaben 11.735.044,19
Ist- Ausgaben 11.734.780,72
neue Kassenreste 263,47

Vermögenshaushalt:

Gesamtrechnungssoll Einnahmen 2.361.494,15
Ist- Einnahmen 2.301.109,61
neue Kassenreste 60.384,54

Gesamtrechnungssoll Ausgaben 2.361.494,15
Ist- Ausgaben 2.361.494,15
neue Kassenreste 0

Saldo Gesamthaushalt ./ 249.841,21
Saldo Verwahrgelder 5.562.492,41
Saldo Vorschüsse 12.803,59
buchmäßiger Kassenbestand 5.299.847,61
gesamt 5.299.847,61

Dem Bürgermeister der Gemeinde Kolkwitz wird für die Haushaltsführung 2009 Entlastung erteilt.

Kolkwitz, den 26. Juli 2011

Hans - Georg Zubiks
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Beschluss Nr. 42 /2011 der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011 über das Straßenausbauprogramm OT Eichow Krieschower Weg/ Lutherweg

Aufgrund des § 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, [Nr. 12], S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung:

Die vorliegende Planung wird als Ausbauprogramm bestätigt.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei Erhalt der beantragten Förderung die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzunehmen.

Kolkwitz, den 26. Juli 2011

Zubiks,
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Beschluss Nr. 43 /2011
der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011
über das Straßenausbauprogramm OT Eichow Ogrosener Straße – Teilstück (Gehweg)**

Aufgrund des § 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung:

Die vorliegende Planung wird als Ausbauprogramm bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Erhalt der beantragten Förderung die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzunehmen.

Kolkwitz, den 26. Juli 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Beschluss Nr. 44 /2011
der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011
über das Straßenausbauprogramm OT Eichow „Zum Wasserwerk“**

Aufgrund des § 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung:

Die vorliegende Planung wird als Ausbauprogramm bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Erhalt der beantragten Förderung die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzunehmen.

Kolkwitz, den 26. Juli 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Beschluss Nr. 45 /2011
der Gemeindevertretung Kolkwitz vom 26.07.2011
über das Straßenausbauprogramm OT Hänchen Weinbergstraße**

Aufgrund des § 2 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) [Artikel 1 KommRRefG], zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung:

Die vorliegende Planung wird als Ausbauprogramm bestätigt. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Erhalt der beantragten Förderung die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzunehmen.

Kolkwitz, den 26. Juli 2011

Zubiks, Vorsitzender der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Kolkwitz, Gemarkung Hänchen, in den Fluren 1 und 2, wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert und die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert.

Landkreis Spree-Neiße, Vom-Stein-Straße 30, 03050 Cottbus, in der Zeit **vom 08. September 2011 bis 08. Oktober 2011 im Raum 2.18. Hinweis über Einwendungen zu Darstellungen in der Liegenschaftskarte.**

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster.

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden.

Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und der Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 17 (2) und (3) BbgVermG werden zur Bekanntgabe die Fortführungen des Liegenschaftskatasters und die Liegenschaftskarte mit der verbesserten geometrischen Lagegenauigkeit den Eigentümern, Nutzungs- und Erbbauberechtigten offen gelegt.

**Schöne
Fachbereichsleiter**

Die Offenlegung erfolgt beim Fachbereich Kataster und Vermessung